

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Schäden durch Umwelteinwirkung H 6161 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versichert ist

Ihre gesetzliche Haftpflicht, die Ihres Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung oder Überwachung der beschriebenen Veranstaltung.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn

- eine evtl. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt oder
- evtl. behördliche Auflagen erfüllt sind.

2. Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht Ihrer Angestellten aus Ihrer Tätigkeit anlässlich der beschriebenen Veranstaltung.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Eingeschlossen ist

- abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für die versicherte Veranstaltung gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer beträgt die Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer 1.000.000 EUR.

Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

4. Nicht versichert ist/sind

- unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB -

4.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

4.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen oder sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten;

4.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Veranstalter haftbar ist;

4.6 Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren oder Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.7 Schäden der Reiter oder Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeugen;

4.8 die Haftpflicht der Halter oder Führer bzw. Lenker von Kraft- oder Wasserfahrzeugen;

4.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB gelten für diese Versicherung nicht.

6. Ferner gilt

- soweit Versicherungsschutz beantragt wurde - für

6.1 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht der Teilnehmer:

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär geboten (d.h. ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, z.B. Privathaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung geht vor).

Nicht versichert sind gegenseitige Haftpflichtansprüche der Versicherten.

6.2 Radrennen auf offener Strecke:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Strecke polizeilich abgesperrt ist.

6.3 Tribünen:

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn

6.3.1 die Tribüne polizeilich abgenommen ist;

6.3.2 die aufgrund des Konstruktionsplans und der polizeilichen Zulassungsbestimmungen genehmigte Besucherzahl im Kartenverkauf nicht überschritten wird.

6.4 Abbrennen von Feuerwerken:

Versichert ist das polizeilich genehmigte Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

6.5 Auf- und Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Wirtes aus dem Auf- oder Abbau eines geliehenen Restaurationszeltes unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters. Nicht versichert sind Schäden am Zelt oder an der Einrichtung des Zeltes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die Haftpflicht des Zeltverleihers oder des Richtmeisters.